

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Achtes Kapitel.

Befriedigung der Staatsgläubiger, Schuldentilgungsplane, und Ablösung des Papiergeldes.

§. 1.

Anstalten zur pünctlichen Erfüllung der, gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Tilgung der Staatsschuld.

Wie die pünctliche Erfüllung der, gegen die Staatsgläubiger eingegangenen, Verbindlichkeiten von der Gerechtigkeit geboten, zugleich im wohlverstandenen Interesse der Finanzverwaltung liege, ist in vordern Kapiteln dargethan worden.

Wir haben auch gesehen, wie unabhängig von der rechtlichen Nothwendigkeit einer zugesagten Heimzahlung auf geborgter Kapitalien die allmähliche Verminderung der Staatsschuld in ruhigen Zeiten unerläßlich ist, um nicht durch die fortschreitende Anhäufung der Schulden von einer Reihe von Kriegsperioden zuletzt auf den Punct zu kommen, wo die angewachsene Zinsenlast, verbunden mit der nothwendigen Ausgaben zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, auch die geringste Vermehrung der Steuern bedenklich macht.

Wenn der Finanzverwaltung in beiden Beziehungen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten ohne besondere, für diese Zwecke gegründete, Anstalten möglich ist, so lehrt doch die

Erfahrung, daß durch solche Anstalten ein planmäßiges Verfahren erleichtert, und für die Erreichung jener Zwecke eine größere Sicherheit gewonnen wird.

Beinahe in allen Staaten, welche mit einer bedeutendern Schuldenmasse belastet sind, findet man daher für die öffentliche Schuld eine, diesen Zwecken entsprechende, Einrichtung.

Wie sie auch beschaffen seyn mag, so besteht sie im Wesentlichen darin, daß neben dem Jahrsbedürfniß für die Verzinsung der öffentlichen Schuld, auch zu deren Tilgung ein jährlicher Fonds ausgemittelt, und für beide Zwecke eine gemeinschaftliche oder nur zur Verwendung des Tilgungsfonds eine besondere Verwaltung oder Anstalt gegründet wird *).

Außer bestimmten regelmäßigen Einkünften werden häufig dem Tilgungsfonds gewisse außerordentliche Einnahmen, der Erlös von verkauften Domänen, die Ueberschüsse der allgemeinen Finanzverwaltung u. s. w., zugewendet.

Jene Einkünfte bestehen entweder in bestimmten Summen, die der Tilgungsanstalt aus dem Staatsschätze regelmäßig bezahlt, oder in bestimmten Gefällen, die ihr für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zum Bezuge zugewiesen werden.

Durch eine solche Zuweisung von Staatsgefällen, auf deren Zufluß man mit Zuverlässigkeit rechnen kann, sucht man die Verwaltung der öffentlichen Schuld, welche ihre Bedürfnisse mit Bestimmtheit vorauszusehen vermag, gegen jene momentane Verlegenheiten zu sichern, welche der allgemeinen Finanzverwaltung unvorhergesehene Ereignisse bisweilen bereiten.

* Die Schulden, für deren Verzinsung und Tilgung, oder wenigstens für deren Zinsenlast, durch die Ausmittelung eines solchen Fonds gesorgt wird, pflegt man fundirte Schulden zu nennen.

In kleinern Staaten pflegt die Tilgung, und alles, was die Verwaltung der öffentlichen Schuld umfaßt, Führung des Schuldbuchs und Verzinsung, den besonders hiefür gegründeten Schulden- oder Amortisationscassen übertragen zu werden.

Je größer die Verwaltung, desto zweckmäßiger erscheint es aber, die Tilgungsanstalt auf ihren eigentlichen Zweck zu beschränken, und ihr die demselben gewidmeten Fonds in bestimmten Summen und regelmäßigen Terminen zufließen zu lassen.

Die Organisation der Verwaltung gibt für die zweckmäßige und getreue Verwendung dieses Fonds verstärkte Garantie. Gänzliche Trennung des Cassendienstes von dem allgemeinen Dienst des öffentlichen Schazes, Aufstellung besonderer, auf die Beobachtung der Statuten speciell verpflichteter Beamten; Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren, welche auf der einen Seite die Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tilgungsoperationen sichern, ohne auf der andern Seite die Vollzugsbeamten an der Benutzung günstiger Conjunctionen zu hindern; Sicherheit für die Unveräußerlichkeit der erworbenen Kapitale durch gleichbaldige Vernichtung der Schuldtitel, oder auf andere Weise, damit die Operationen der Tilgungscassen nicht in einen Papierhandel ausarte; Gründung einer besondern Aufsichtsbehörde, Beschränkung der obersten Finanzstellen in der Einwirkung auf die Operationen der Tilgungscassen durch controlirende Behörden, oder gänzliche Unabhängigkeit der Verwaltung der öffentlichen Schuld von der allgemeinen Finanzverwaltung; besondere Befugnisse der Stände in Beziehung auf Aufsicht, Controle — dieß und ähnliche Bestimmungen sind die gewöhnlichen Mittel, jene Garantie zu gewähren.

Die Größe des Staates und seiner Schuld, so wie die Natur seiner Schuldverschreibungen und die davon abhängige

Art der Tilgung, haben aber bei der Wahl der zu treffenden Einrichtungen und Bestimmungen einen solchen Einfluß, daß sich über das Einzelne, was als zweckmäßig oder verwerflich zu betrachten, im Allgemeinen wenig sagen läßt. Zulezt hängt doch Alles von der treuen und zweckmäßigen Vollziehung ab, die bei einer mangelhaften Einrichtung von einer geschickten und redlichen Verwaltung leichter, als bei der besten Einrichtung von einer ungeschickten und nachlässigen Verwaltung zu erwarten ist.

§. 2.

Effective Schuldenverminderung mittelst Verwendung des Staatseinkommens und Abtragung bestehender Schulden, mittelst Verwendung eines Kapitalsfonds, im Allgemeinen.

Die Werthe, welche die Regierung zur Tilgung von Staatsschulden verwendet, haben entweder die Natur eines jährlichen Einkommens oder eines Kapitalsfonds. Als eine effective Verminderung der Staatsschuld kann man in der Regel nur diejenige betrachten, die durch die Verwendung eines Theiles des Staatseinkommens bewirkt wird. Dasselbe entsteht durch die Ersparnisse, aus welchen die Untertanen ihre Steuern entrichten, die, von der Regierung zum Zweck der Schuldentilgung gesammelt, in den Händen der Gläubiger, welche den Werth des Darlehens zurück erhalten, die Natur eines Kapitals annehmen, und einen Zuwachs des Nationalkapitals bilden *), oder, wenn man lieber will, das durch die frühern Anlehen zu

*) In so ferne nämlich die Gläubiger Inländer sind. Im entgegengesetzten Falle wirkt die Tilgung gleich einem, aus Ersparnissen entnommenen, Darlehen an das Ausland, wodurch man einen jährlichen Zinsgenuß gewinnt, indem man die Ausgabe dafür erspart.